

## VKF Brandschutzanwendung Nr. 26775

Gruppe 241	Brandschutztüren	
Gesuchsteller	Türenfabrik Safenwil AG Kanalstrasse 14 5745 Safenwil Schweiz	
Hersteller	Türenfabrik Safenwil AG 5745 Safenwil Schweiz	
Produkt	AUSSENTÜRE SECURIA	
Beschrieb	Tür aus Flachspanplatten (2x26mm, 350kg/m <sup>3</sup> ) mit Korkzwischenlage (3mm), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (3mm) mit ALU-Einlagen (0,4mm), Hartholzrahmen, D=62mm, stumpf/gefälzt, FLEXILODICE-Dichtung, Holzzarge mit Gummidichtung, Dreifachverriegelung	
Anwendung	EI 30 Bgepr=1100mm, Hgepr=2250mm MBW mit geringer RD / LBW Anwendung siehe Folgeseiten	
Unterlagen	Fires, Batizovce: Prüfbericht 'FIRES-FR-068-12-AUNE' (30.04.2012), Gutachten 'FIRES-JR-110-13-NURE_edition_3' (17.04.2015)	
Prüfbestimmungen	EN 1363-1, EN 1634-1	
Beurteilung	Feuerwiderstandsklasse:	EI 30
Gültigkeitsdauer	31.12.2021	Anerkennungsstelle der kantonalen Brandschutzbehörden
Ausstelldatum	15.09.2016	
Ersetzt Anerkennung vom	-	



*M. Binz*

Michael Binz

*G. Rappo*

Gérald Rappo

## VKF Nr. 26775

Gruppe 241	Brandschutztüren	Gültigkeitsdauer	31.12.2021
Gesuchsteller	Türenfabrik Safenwil AG Kanalstrasse 14 5745 Safenwil Schweiz		
Produkt	AUSSENTÜRE SECURIA		

### Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

### ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

#### Drehflügeltüren

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.  
B<sub>max</sub>=1265mm H<sub>max</sub>=2588mm A<sub>max</sub>=2.97m<sup>2</sup>

### WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

#### Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

#### Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

### Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Fires Batizovce, Gutachten, Nr. Fires-JR-110-13 NURE Edition 3 vom 17.04.2015

- Türzargen
- Verriegelung
- Weitere Ausführungsvarianten vgl. Abschnitt 2 bis 5